wissenschaftlich-technischen Fortschritt überholt oder durch den physischen Verschleiß nur noch bedingt einsatzfähig sind, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

&Als spezifische Begehungsweise wird gefordert, daß Produktions-

bestimmungsgemäßen mittel ihrem Gebrauch entzogen werden. Ebenso wie die Bestimmungen wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung enthält diese Norm den Begriff Produktionsmittel. der alle zur Produktion materieller Güter verwandten Arbeitsmittel Arbeitsgegenstände und faßt

Im Unterschied zu den §§ 163, 164 müssen diese jedoch nicht sozialistisches Eigentum sein. Es werden vielmehr die Produktionsmittel aller Eigentumsformen erfaßt.

~ Im Ergebnis des Handelns oder des Unterlassens bestimmter notwendiger Maßnahmen, zu denen der Täter jedoch verpflichtet sein muß, müsentzogen Produktionsmittel ihrem Bestimmungszweck werdenfDas erfordert die Prüfung, welchen Zweck, welche Eigenschaft und angegriffenen Produktionsmittel Wirtschaftsprozeß, im insbesondere Produktionsprozeß, haben. erfaßt im Der Tatbestand auch solche lungen, durch die z. B. Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen ihrem stimmungsgemäßen Gebrauch durch vorsätzlidie Nichteingliederung den Werden Produktionsprozeß entzogen werden. Geldmittel. selbst wenn bereits Rahmen des Wirtschaftsprozesses für einen konkreten (z. B. Investmittel) bestimmt sind, nicht entsprechend dem geplanten Vorwird diese Handlung nicht als Wirtschaftsschädigung haben verwandt. so Verantwortlichkeit strafrechtlich erfaßt. Strafrechtliche kann iedoch Vertrauensmißbrauches bzw. im Aneignungsfalle wegen Diebstahls gegeben sein. Auch der Entzug elektrischer Energie durch das Anzapfen Energienetzes wird nicht von der vorstehenden Norm erfaßt, sondern Diebstahl.

Wirtschaftliche Schäden sind sowohl Verluste, die in dem Betrieb oder Betriebsteil entstehen, in dem der Täter arbeitet, als auch solche, die durch die wachsende Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er te norden Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er troug er norden Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Betrieben verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden Verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und Kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen auf troug er norden verflechtung und kooperation der Wirtschaft in anderen Bereichen und kooperation verflechtung und kooperation verflechtu

4 Hinsichtlich der Anforderungen an die in Abs. 2 enthaltenen Merk-V. S male einer schweren Schädigung der Volkswirtschaft ist zu daß schwere Schädigung der Volkswirtschaft nicht in einer baren Substanzschädigung sozialistischen Eigentums zu bestehen der Unmittelbaren sondern sich aus Gesamtheit sowohl der Schäden als auch der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen ergibt.